



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43 Telefon: 04247/8514 Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at <http://www.arriach.gv.at> UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Wörthersee-Landskron-Gegendtal eG, IBAN AT81 3939 000004110268, BIC RZKTAT2K390

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf
Grund der mit Bescheid vom 20. Oktober 2025
bewilligten Arbeiten

Datum: 20. Oktober
Zahl: 640
Auskünfte: Mag. (FH) Andrea Maurer
DW: 12

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden anlässlich der Durchführung mit Bescheid vom 20. Oktober 2025 bewilligten Arbeiten betreffend Sanierung „Vorderwinklstraße“ im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 22.10.2025 bis 12.11.2025 bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist verordnet:

§ 1

Ein durchgehendes Fahrverbot in beiden Richtungen für den Bereich Vorderwinklstraße „Winkler-Transformator“ ab Objekt Hundsdorf 29 bis Objekt Vorderwinkl 13 im Zeitraum 22. Oktober 2025 bis 12. November 2025 bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam.

§ 3

Folgende Straßenverkehrszeichen sind im Sinne der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau der Österr. Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr durch den Bauführer, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Afritz kundzumachen:

1. Das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 der StVO 1960 idgF
2. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 der StVO 1960 idgF „Fahrverbot“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ beidseitig unmittelbar vor der Baustelle;
3. Die Hinweistafel „Umleitung“ gemäß § 53 Z 16b der StVO 1960 idgF im Bereich des Objektes Hundsdorf 56 und des Objektes Stadt 1.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



(Gerald Ebner)

Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
- Polizeiinspektion 9542 Aflitz am See
- Amtstafel
- z.d.A.

Angeschlagen am: 22. Oktober 2025

Abgenommen am: